

Sonderrechnung Wasserversorgung

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2017 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	303.087
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	299.982
1.3	ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	3.105
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	3.105
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	3.105

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	303.087
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	222.252
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	80.835
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	576.800
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	721.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-144.200
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus 2.3 und 2.6) von	-63.365
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	144.200
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	54.509
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	89.691
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Ergebnis des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	26.326

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf Euro **144.200**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf Euro **0**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf Euro **59.996**

Todtmoos, den 12.12.2017

gezeichnet **Janette Fuchs**
Bürgermeisterin